

Silke M. Lachmund – Hildesheimer Str. 139 – 30880 Laatzen

Telefon: 01511/ 470 39 69 Telefax 0511/86 20 50

S..Lachmund, Hildesheimer Str. 139, 30880 Laatzen

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Laatzen, 20.07.2013

Petition Nr. 41864 v. 22.04.2013 PET 4-17-07-3120-049970 Ihr Schreiben vom 11.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich Bedenken gegen Ihre Bewertung habe von denen ich hoffe, dass sie entscheidungserheblich sind.

Vorausschicken möchte ich, dass ich eigentlich keine Einwände gegen den in der MHH erstellten Obduktionsbericht habe. Seltsam ist nur, dass lt. Akte die bei der Obduktion anwesende Kriminalbeamtin direkt nach der Obduktion der Staatsanwältin mitgeteilt hat, dass mein Vater an einem Multiorganversagen (MOV) verstorben sei. Das hatte meine Befürchtung bestätigt, dass mein Vater an einer durch die unbestritten (auch) im Herzblut vorhandenen Pseudomonas aeruginosa hervorgerufenen Sepsis gestorben ist. Im Obduktionsbericht stand dann allerdings nichts von einem MOV und auch nichts von einer Sepsis.

Im Fall meines Vaters hatte ich wegen 13 Behandlungsfehlern 13 Strafanzeigen gegen drei verschiedene Krankenhäuser gestellt. Für sämtliche Behandlungsfehler habe ich der Staatsanwaltschaft Beweise in Form von Kopien aus den Krankenakten bzw. von Bildern zur Verfügung gestellt.

In den Gutachten wurden aber nur zwei dieser Fehler (die eins der drei Krankenhäuser betrafen) untersucht: zum Verdacht auf eine Digoxinüberdosis wurde kommentarlos der Blut-Untersuchungsbefund beigefügt, in dem stand, dass im Herzblut 4,8 und im OV-Blut (das lt. Obduktionsbericht gar nicht asserviert worden war) ein Digoxinspiegel von 1,8 gemessen worden sei und dass das im therapeutischen Bereich sei.

Weiterhin wurde eine mikrobiologische Untersuchung des Herzblutes vorgenommen (wobei der mikrobiologische Bericht selbst nicht beigefügt wurde, was bei mir den Verdacht aufkeimen lässt, dass der Keim auch an anderer Stelle gefunden wurde – es war auch eine Untersuchung eines Sekrets angeordnet worden) hier wurden zahlreich Pseudomonas aeruginosa gefunden – auch dass deutet auf eine Sepsis hin. Aber das konnte der Gutachter nicht wissen, weil er sich bei Wikipedia über den Keim informiert hatte und dort leider nicht dabeisteht, dass P. a. auch eine Sepsis hervorrufen kann.

Alle anderen Punkte wurden von der lt. eigener Aussage nicht medizinisch vorbelasteten Staatsanwältin selbst abgehakt. Sie schrieb vorwiegend, dass mein Vater ja schon alt und sehr

krank war und dass der Gutachter ja auch keine Fehler gefunden hätte. Aus welchem Grund genau die Behandlungsfehler keine waren, wurde nicht viel gesagt.

Über den Fehler in der Medizinischen Hochschule Hannover, in der die Gutachter angestellt sind, haben weder die Staatsanwältin noch die Gutachter auch nur ein Wort verloren.

Es ist auch immer nur die Rede von fahrlässiger Tötung – obwohl ich in fast jedem Schreiben darauf hingewiesen habe, dass es auch um Körperverletzung geht.

Zu meinen Einwänden gegen den Gutachter schrieb die Staatsanwältin, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass die Gutachter in irgendeiner Form voreingenommen gewesen seien – und im nächsten Satz drohte sie mir direkt mit § 164 StGB (falsche Verdächtigungen).

Trotzdem erstattete ich dann eine weitere Strafanzeige wegen § 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse. Aber auch hier fand die Staatsanwältin keinen Anhalt für die Annahme einer bewusst wahrheitswidrigen Gutachtenerstattung – aber auch eine unbewusst wahrheitswidrige Gutachtenerstattung und dass Weglassen der Begutachtung von unliebsamen Behandlungsfehlervorwürfen ist der Wahrheitsfindung nicht gerade dienlich!

Auch die Aussage der Staatsanwältin, dass sämtliche Beschuldigte bei ihr seit langem für ihre fachliche Qualifikation bekannt sind, beunruhigt mich eher, als das es mich beruhigt. Erstens bezweifle ich, dass die Staatsanwältin das beurteilen kann und zweitens beunruhigt es mich sehr, dass das schon seit langem so geht.

Und wieder drohte sie mir mit § 164 wenn ich nicht endlich die Klappe halte.

Was nützt ein Gesetz durch das man gegen einen Gutachter Einspruch einlegen kann, wenn es zu einem Gerichtstermin kommt, wenn es durch die Tatsache, dass Staatsanwaltschaft und Gutachter schon seit langem zusammenarbeiten gar nicht erst zu einem Gerichtstermin kommt?

Und warum sollte sich ein Gutachter Gedanken darüber machen, ob er in einer gerichtlichen Hauptverhandlung vereidigt werden könnte, wenn er doch sicher sein kann, dass er durch die in seinem Gutachten gemachten Angaben eine solche Hauptverhandlung verhindert – zu einer Hauptverhandlung kommt es ja schließlich nur dann, wenn er eine Behandlungsfehler bejaht – und ich glaube nicht das er in diesem Fall lügen würde.

Beschwerde gegen die Einstellung habe ich auch bereit eingelegt und auch diese wurde Aufgrund der Gutachten und der Meinung der nicht medizinisch vorbelasteten Staatsanwältin abgelehnt. Und auch diese Schreiben erwecken in mir nicht den Eindruck, dass die Oberstaatsanwältin medizinisch vorbelasteter ist, als die Staatsanwältin.

Ich habe auch bereits einen Rechtsanwalt befragt, ob er mich in einem Klageerzwingungsverfahren vertreten würde – er lehnte das ab – mit der Begründung: da bekommt man sowieso nur in einem Prozent Recht.

Sie schreiben, dass es sich von selbst versteht, dass der Gutachter seine äußere wie innere Unabhängigkeit zu wahren hat. Wie soll das jemand können, der darüber urteilen soll, ob sein Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen Behandlungsfehler begangen hat?

Und in einer Zeit der Fangprämien, der Anwendungsbeobachtungen, des Organtransplantationsskandals, der unnötigen Operationen u.s.w. – also in einer Zeit, in der in jeder Diskussion über das Gesundheitswesen vorwiegend über Geld geredet wird davon auszugehen, dass jeder Arzt ein ehrenwerte Menschenlebenretter ist, ist äußerst unrealistisch!

Im Themenheft 5 vom RKI aus dem Jahr 2001 (Medizinische Behandlungsfehler) kann man erfahren, dass obwohl in Praxen nahezu gleich viele Ärztinnen und Ärzte arbeiten (1999: 126.000) wie im Krankenhaus (1999: 137.000), der Krankenhausbereich deutlich stärker von

Fehlervorwürfen betroffen ist als der Bereich der niedergelassenen Ärzte/Belegärzte. Bei der Schlichtungsstelle Baden-Württemberg wurden 1999 ca. 60% der Vorwürfe gegen Krankenhäuser, ca. 35% gegen Praxen und etwa 4% gegen Belegkliniken erhoben.

Die Anerkennungsrate der Behandlungsfehler für die Arztpraxen findet man hier leider nicht – die findet man aber in der bundesweiten Multicenterstudie „Begutachtung behaupteter letaler und nicht-letaler Behandlungsfehler im Fach Rechtsmedizin“ von 2005 (auch hier werden nur Zahlen bis 1999 betrachtet) – dort kann man erfahren, dass bei den nichtletalen Behandlungsfehlern bei den niedergelassenen Ärzten 42,4 % als Behandlungsfehler anerkannt wurden. Bei den Krankenhäusern wurde von den rechtsmedizinischen Instituten nur in 18,8 % der Fälle ein Behandlungsfehler bejaht.

Über die Krankenhäuser steht im Themenheft des RKI: *(Anm. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um die Zahlen handelt, die die Behandlungsfehler betrifft, die unabhängig von der Kausalität für einen Schaden des Patienten ermittelt wurden – die Fehler, bei denen auch die Kausalität für einen Schaden bejaht wurden, in denen also der Patient eventuell Schadenersatz bekommen könnte, liegen wesentlich niedriger.):*

„Je kleiner ein Krankenhaus ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein vermuteter Behandlungsfehler auch bestätigen lässt. Die aktuellen Daten ergaben, dass in kleinen Krankenhäusern (weniger als 200 Betten) 44% der Fehlervorwürfe anerkannt wurden, in mittleren (200 bis 500 Betten) 30% und in großen (über 500 Betten) 29%. **In Universitätskliniken wurde in nur 24% der Fälle ein Vorwurf als Fehler anerkannt.**“

Und bei Wikipedia kann man erfahren, dass sich von den 36 Instituten für Gerichtsmedizin 31 in eben diesen Universitätskliniken befinden, in denen am seltensten (ggf. die eigenen) Behandlungsfehler als solche anerkannt werden.

Und Sie sind wirklich der Ansicht, dass unsere bestehenden Gesetze dafür sorgen können, dass Fehler von Krankenhausärzten in Universitätskliniken und verbundenen Krankenhäusern tatsächlich unabhängig begutachtet werden?

Leider sind die Zahlen ja nicht mehr aktuell – neuere habe ich nicht gefunden.. Falls irgendjemand eine neue Studie in Auftrag geben sollte, wäre ich brennend daran interessiert, dabei zu helfen – ich würde auch nicht sehr viel Geld dafür nehmen.

Da ich nun nicht mehr weiter weiß, werde ich anliegende Strafanzeige gegen mich selbst stellen – denn wenn die Krankenhäuser alles richtig gemacht haben, muss ich ja die Fehler gemacht haben, weil ich es ja anders gemacht habe.

Es ging meinem Vater bis zu der Ohr OP übrigens trotz Schlaganfall bei weitem nicht so schlecht, wie von der Staatsanwaltschaft, den Gutachtern und der Ärzteschaft behauptet wird - sehen Sie sich doch mal hier: <http://www.youtube.com/user/smilemouth1/videos> das Video „Der Kämpfer“ an

Mit freundlichen Grüßen